

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1989

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze:	
Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	241
Kirchliches Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz)	244
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)	245
Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Pfarrer und Pfarrdiakone	247
Durchführungsbestimmungen:	
Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991	248
Richtlinien:	
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Haushaltsrichtlinien)	248

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 18. Oktober 1989

Die Landessynode hat aufgrund des § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. Seite 173) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden

§ 1

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum durch Haushaltsgesetz der Landeskirche festzusetzenden Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 der Steuerordnung.

Abschnitt 2 Anteil der Kirchengemeinden

§ 2

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzzuweisungen und
3. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt 3 Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden

§ 3

Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwands für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Bedarfszuweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Diakonie und
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und den Schuldendienst.

§ 4**Regelzuweisung nach Gemeindegliedern**

(1) Bemessungsgrundlage für die Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrundegelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1 - 1.000	2,63 1.052,00 für 400 Gemeindeglieder
2. 1.001 - 3.000	1,63
3. 3.001 - 5.000	6,16
4. 5.001 - 8.000	3,53
5. 8.001 - 17.000	9,78
6. ab 17.001	4,97

(3) Die Punktzahl je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten Tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 2 Nummer 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse.

(4) Die gemäß Absatz 3 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl vervielfältigt mit einem Faktor ergibt die jährliche Regelzuweisung.

§ 5**Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung**

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zugrundegelegt. Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10% des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zugrundegelegt.

(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1000 DM Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

1. Gebäudeunterhaltung:

a) Kirche	10,0 Punkte,
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0 Punkte,
c) Pfarrhaus/-wohnung	14,0 Punkte,

2. Gebäudebewirtschaftung:

a) Kirche	9,0 Punkte,
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0 Punkte.

(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung mit je einem Faktor vervielfältigt ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

§ 6**Bedarfszuweisung für Diakonie**

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird für die diakonischen Einrichtungen (Diakonischen Werke, Kindergärten, Sozialstationen und Altenheime) und für die sonstige diakonische Arbeit je Kirchengemeinde mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Als Höchstbetrag wird der im Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres festgestellte Soll-Bedarf berücksichtigt.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Bedarf wird je Haushaltsjahr prozentual erhöht.

§ 7**Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst**

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. Mietausgaben,
2. zuzüglich fünfundsiebzig vom Hundert der Zins- und Tilgungsleistungen genehmigter Darlehensaufnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt;
3. abzüglich zwei Drittel der Mieteinnahmen.

Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach Nummer 1 und 2 erfolgt keine weitere Anrechnung.

§ 8**Ausgleichsbetrag**

(1) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanzzuweisung

(Härtestock) nach diesem Gesetz eine höhere Steuerzuweisung zusteht, erhalten die festgestellte Mehrzuweisung ab 1990 innerhalb von sechs Jahren als Ausgleichsbetrag, erhöht um jährlich jeweils ein Sechstel.

(2) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanzzuweisung (Härtestock) nach diesem Gesetz eine niedrigere Steuerzuweisung zusteht, erhalten ab 1990 die Differenz als Ausgleichsbetrag vermindert um jeweils ein Zwölftel.

§ 9 Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und der Ausgleichsbetrag nach § 8 zusammen ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsraten (§§ 4 bis 7) können keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.

§ 10 Berechnungsschichttag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungsschichttag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.

(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 11 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, daß bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt 4 Außerordentliche Finanzzuweisung - Härtestock -

§ 12 Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren, Rückzahlungspflicht

(1) Eine außerordentliche Finanzzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn über die Gesamtzuweisung

hinaus ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht und dieser nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann und Einsparungen an anderer Stelle nicht möglich sind. Eine Härtestockzuweisung kann in Verbindung mit der Haushaltsplanprüfung oder auf Sonderantrag gewährt werden.

(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 7 KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Härtestockzuweisung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Begründungen beizufügen.

(4) Bei Härtestockanträgen über 5.000 DM kann der Oberkirchenrat ein Votum des zuständigen Bezirkskirchenrats einholen.

(5) Härtestockzuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsplans sollen Kirchengemeinden nicht gewährt werden, denen Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 zustehen und deren Haushalts-Fehlbetrag aus den verminderten Ausgleichsleistungen entstanden ist.

(6) Wird eine Härtestockzuweisung für den ihrer Bewilligung zugrundeliegenden Zweck nicht benötigt, ist der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet.

(7) Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung und Erhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.

Abschnitt 5

§ 13 Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere die Faktoren gemäß § 4 Abs. 4 sowie gemäß § 5 Abs. 6 und den Vervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 festzulegen und fortzuschreiben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 (GVBl. 1984 Seite 5) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. November 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Erhebung eines Kirchgeldes
(Kirchgeldgesetz)**

Vom 18. Oktober 1989

Die Landessynode hat aufgrund des § 4 Nr. 3 der Steuerordnung vom 28. Oktober 1971 (GVBl. Seite 173) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Kirchgeldhöhe**

(1) Zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs können die Kirchengemeinden von ihren Mitgliedern ein Kirchgeld erheben. Damit soll allen Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben werden, einen finanziellen Beitrag zur Durchführung des kirchlichen Auftrages zu leisten und auch damit ihre Verantwortung als Kirchenmitglieder wahrzunehmen.

(2) Das Kirchgeld wird als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

(3) Das Kirchgeld wird nach Maßgabe folgender Staffel erhoben:

Monatliche Einkünfte	Gestaffeltes Kirchgeld (jährlich)
bis 600,-- DM	6,-- DM
bis 800,-- DM	bis 8,-- DM
bis 1.200,-- DM	bis 12,-- DM
bis 1.500,-- DM	bis 15,-- DM
bis 2.000,-- DM	bis 20,-- DM
bis 2.500,-- DM	bis 25,-- DM
bis 3.000,-- DM	bis 30,-- DM
darüber	bis 36,-- DM

(4) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen, die dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten. Hierzu gehören auch Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz ganz oder teilweise steuerfrei sind, wie Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen.

**§ 2
Steuerschuldner**

(1) Das Kirchgeld ist von allen Gemeindegliedern zu erheben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügen.

(2) Nach Absatz 1 kirchgeldpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, entrichten ein nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eheleute bemessenes gemeinsames Kirchgeld. Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Landeskirche an, ist das Kirchgeld nur nach seinen eigenen Einkünften entsprechend § 1 Abs. 3 zu entrichten.

(3) Bei Personen, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichten, entfällt die Erhebung des Kirchgeldes.

(4) Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind Gemeindeglieder befreit, die Bezüge nach dem Sozialhilfegesetz erhalten oder die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

**§ 3
Erhebungszeitpunkt**

Kirchgeld bis zu 20,00 DM ist am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträge über 20,00 DM sind am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 10 Steuerordnung).

**§ 4
Wohnsitz**

Haben Gemeindeglieder einen mehrfachen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ist die Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Kirchspiel das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

**§ 5
Kirchgeldlisten**

Zur Erhebung der Ortskirchensteuer führen die Kirchengemeinden eine Gemeindegliederkartei, die anhand der Unterlagen der bürgerlichen Gemeinden und der Finanzämter ergänzt werden kann.

**§ 6
Durchführungsbestimmungen**

Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Erhebung des Kirchgeldes die Bestimmungen der Steuerordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Steuerordnung sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1989
(Nachtragshaushaltsgesetz 1989 – NHG 1989 –)**

Vom 18. Oktober 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1989 wird der Haushaltsplan 1989 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	424.194.600	424.194.600
erhöht um	19.191.000	19.191.000
auf nunmehr	443.385.600	443.385.600

**§ 2
Deckungsfähigkeit**

Die Mittel der Haushaltsstelle 7630.9424 sind deckungsfähig mit den Haushaltsstellen – auch außerplanmäßig – der Gruppierungsnummer 9424.

**§ 3
Übertragbarkeit**

Bei Einsparungen von Personalkosten – Hauptgruppierungsnummer 4 – können aus der außerplanmäßigen Haushaltsstelle 5290.4963 für Umschulungsmaßnahmen landeskirchlicher Bediensteter bis zu 200.000 DM übertragen werden. Ferner sind die Mittel aus der Haushaltsstelle 2140.6990 übertragbar.

**§ 4
Vollzug/Inkrafttreten**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz 1989

Nachtragshaushaltsplan 1989

Einnahmen

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1989 DM	berichtigter Ansatz 1989 DM	Mehr/Minder(-) DM
7230.1950	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Ersatz von Verwaltungskosten	1.270.000	1.350.000	80.000
9110.0110	Kirchensteuer vom Einkommen	355.400.000	377.080.000	21.680.000
9700.1185	Erträge aus Rücklagen	2.000.000	6.000.000	4.000.000
9750.3100	Haushaltssicherungsfonds Entnahme aus Rücklagen	6.569.000	0	-6.569.000
insgesamt		365.239.000	384.430.000	19.191.000

Nachtragshaushaltsplan 1989

Ausgaben

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1989 DM	berichtigter Ansatz 1989 DM	Mehr/Minder(-) DM
2140.6990	Aussiedlerhilfe, sonstige Verwaltungskosten	0	50.000	50.000
2180.9424	Fachhochschule Freiburg Erwerb von Geräten (Lehrbetrieb)	5.000	80.000	75.000
3640.7460	Kirchen helfen Kirchen	232.000	532.000	300.000
3810.7390	Zuweisung Evang. Missionswerk Stuttgart	1.800.000	1.858.000	58.000
3830.6700	Weltmission Verschiedene Ausgaben	39.000	64.000	25.000
4120.6714	Evangelischer Presseverband Bezugsgebühren Aufbruch	330.000	420.000	90.000
7220. 7220.5100	Evangelischer Oberkirchenrat Unterhaltung Dienstgebäude	300.000	630.000	330.000
7220.6370	Sachverständigenkosten	0	85.000	85.000
7220.9422	Erwerb von Büromöbeln	85.000	585.000	500.000
7230. 7230.9422	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Erwerb von Büromöbeln	0	108.000	108.000
7230.9424	Erwerb von EDV-Geräten	0	142.000	142.000
7630.9424	EDV-Datenverarbeitung Erwerb von Hard- und Software	50.000	520.000	470.000
7700. 7700.9420	Rechnungsprüfungsamt Erwerb von Büromöbeln	5.000	35.000	30.000
7700.9424	Erwerb von EDV-Geräten	0	28.000	28.000
9210.7350	Umlagen an EKD	7.822.000	8.831.000	1.009.000
9210.7450	Umlagen Hilfsplan	3.457.800	3.357.800	-100.000
9290.7490	Zweckgebundene Zuweisungen im kirchlichen Bereich	50.000	100.000	50.000
9310.7211	Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	100.450.000	101.300.000	850.000
9310.7221	Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke	2.525.000	2.615.000	90.000
9310.7296	Zuführung an Rücklagen der Kirchengemeinden	843.900	9.226.300	8.382.400
9520.4610	Krankheitsbeihilfen	7.000.000	8.200.000	1.200.000
9750.9110	Haushaltssicherungsfonds Zuführung an Rücklagen	0	5.418.600	5.418.600
insgesamt		124.994.700	144.185.700	19.191.000

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen
für Pfarrer und Pfarrdiakone**

Vom 16. November 1989

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird gestrichen.

Artikel 2

Das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

Die Übergangsregelung des Artikels 2 erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages ruhegehaltsfähige Ausgleichszulagen gewährt.

(2) Die Zulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch Änderung der Stufe des Ortszuschlages.“

Artikel 3

Das kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages ruhegehaltsfähige Ausgleichszulagen gewährt.

(2) Die Zulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich

um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch Änderung der Stufe des Ortszuschlages.“

Artikel 4

Das kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989 GVBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Zur Abdeckung von Personalkosten, die sich durch Artikel 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Pfarrer und Pfarrdiakone ergeben, wird die außerplanmäßige Haushaltsstelle 9810.8610 (Verstärkungsmittel für Personalkosten) eingerichtet. Daraus können bei Personalkosteneinsparungen (Hauptgruppierungsnummer 4) bis zu 300.000 DM übertragen werden, wenn dadurch die veranschlagten Gesamtpersonalkosten nicht überschritten werden.“

Artikel 5

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; Artikel 2 und 3 treten rückwirkend ab 1. Januar 1989 in Kraft; Artikel 4 tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Dieses Vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. November 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991

Vom 31. Oktober 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 13 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241) folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.1 | Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz | |
| | in 1990 | 10,43 DM je Punkt, |
| | in 1991 | 10,74 DM je Punkt, |
| 1.2 | für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz | |
| 1.2.1 | zur Gebäudeunterhaltung | |
| | in 1990 | 10,96 DM je Punkt, |
| | in 1991 | 11,51 DM je Punkt, |
| 1.2.2 | zur Gebäudebewirtschaftung | |
| | in 1990 | 11,39 DM je Punkt, |
| | in 1991 | 11,90 DM je Punkt, |
| 1.3 | für die Bedarfszuweisung für Diakonie nach § 6 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz | |
| | in 1990 | 5,4% Steigerung des in 1988 festgestellten Bedarfs, |
| | in 1991 | 8,8% Steigerung des in 1988 festgestellten Bedarfs. |

2. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1989

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Fischer

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Haushaltsrichtlinien)

In Ergänzung von Teil III Abschnitte 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29.4.1987 (GVBl. S. 66) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1990 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird oder Kirchgeld erhoben werden soll, neue Steuerbeschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt III, VI und VII dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1990 und 1991.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans (und für den Ortskirchensteuerbeschuß) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130) hierzu und der Änderungsverordnung vom 21.12.1983 (GVBl. 1984 S. 7) enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.
2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu.
3. In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) 1988 und der Haushaltsplanansatz 1989 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben. Soweit die Haushaltsplanvordrucke bei EDV-Anwendern vom Rechenzentrum vorbereitet werden, sind diese Angaben in den Vordrucken ausgedruckt.
4. In den Spalten Haushaltsansatz 1990/1991 sind die Planansätze für jedes Jahr gesondert auszuweisen. In Ausnahmefällen kann für beide Haushaltsjahre ein Durchschnittssatz (Jahresbetrag) für beide Jahre veranschlagt werden.

5. Grundsätzlich ist nach der Haushaltssystematik zu veranschlagen und zu buchen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung von uns empfohlen ist (zum Beispiel Schuldendienst).

Wir bitten, grundsätzlich Einnahmen und Ausgaben nach dem Brutto-Prinzip zu veranschlagen und zu buchen, das heißt, alle Einnahmen und Ausgaben und nicht nur die als Saldo verbleibende Einnahme oder Ausgabe.

6. Nebenberuflich geführte Kassen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind monatlich abzuschließen.
7. Es ist darauf zu achten, daß die Erstattungen von Betriebskosten (Mietnebenkosten) vollständig für das zugehörige Haushaltsjahr in Einnahme angeordnet werden. Bei deren Berechnung bitten wir, die Bestimmungen des Landes anzuwenden (siehe Bekanntmachung vom 29.8.1989, GABl. Seite 1069), und darauf zu achten, daß monatlich angemessene Abschlagszahlungen erhoben werden.

Es wurde festgestellt, daß Mietnebenkosten von einigen Kassen zusammen mit den Mieten gebucht werden. Um eine einheitliche Handhabung zu erreichen, bitten wir, die Mietnebenkosten im Haushaltsplan getrennt von den Mieten unter der Gruppierungs-Nummer 1900 zu veranschlagen, wie es im Haushaltsplan vorgesehen ist und ebenso zu buchen (siehe Hst. 0300.1900, 0500.1900, 8100.1900).

8. Entgegen bisheriger Übung bitten wir, künftig Baumaßnahmen, die bei der Haushaltsplanaufstellung vorhersehbar sind, im Haushaltsplan (Gruppierungs-Nummer 9500) zu veranschlagen. Bauvorhaben, deren Notwendigkeit und Realisierung sich erst nach Aufstellung des Haushaltsplans ergeben, sollten in einen Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden, weil damit in der Regel Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsplan in erheblichem Umfang verbunden sind (§ 36 Abs. 2 b KVHG).

Ferner ist zu beachten, daß die laufende Bauunterhaltung, die im wesentlichen der Werterhaltung dient, unter Gruppierungs-Nummer 5100 zu buchen ist, wertsteigernde Maßnahmen unter der Gruppierungs-Nummer 9500 und größere Maßnahmen ab 50.000 DM, insbesondere wenn sich die Durchführung voraussichtlich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, bei EDV-Anwendern im Sachbuch 02.

9. Wenn ein Gemeindezentrum eine Pfarrwohnung enthält, sind die auf die Pfarrwohnung entfallenden Kosten unter Abschnitt 05 nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige gemischt genutzte Gebäude. Das kann in der Weise geschehen, daß zunächst alle Kosten auf einer Haushaltsstelle gebucht und zum Jahresende die entsprechenden Anteile umgebucht werden.
10. Bewegliche Sachen sind ab 500 DM Anschaffungspreis grundsätzlich unter Gruppierungs-Nummer 942 nachzuweisen.

11. Verfügungsmittel = Kosten für Bewirtungen, Geschenke und ähnliches werden in der Praxis häufig auf verschiedene Haushaltsstellen verteilt. Wir bitten, diese alle unter Hst. 0500.6800 zu veranschlagen und zu buchen.

12. Der Haushaltsplan soll vor der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung in einer Gemeindeversammlung beraten werden.

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GVBl. S. 168),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 244),
5. die in Kürze ergehenden Durchführungsbestimmungen zum Kirchgeldgesetz.

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 241) und den hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Durchführungsbestimmungen vom 31.10.1989 (GVBl. S. 248) berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

V. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen.

Für EDV-Anwender gestaltet sich das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan wie folgt:

Vom Rechenzentrum wurden bereits die Vordrucke mit den Eintragungen Rechnungsergebnis 1988 und Haushaltsplan-Ansatz 1989 den Kirchengemeinden zugestellt. Mit dieser Unterlage erstellen die Kirchengemeinden den Haushaltsplan 1990 und 1991. Soweit er ohne Härtestock ausgeglichen werden kann, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen. Kann der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen. Ein eventueller Fehlbetrag ist zum Ausgleich als Härtestockzuweisung einzustellen, über deren endgültige Höhe im Rahmen des

Prüfungsverfahrens entschieden wird. In beiden Fällen werden die Haushaltsplandaten durch das Rechnungsamt – bei Kirchengemeindeämtern direkt – an das Rechenzentrum übermittelt. Dort wird der Haushaltsplan ausgedruckt und an die Kirchengemeinderäte zur Unterschriftsleistung zurückgegeben. Danach ist der Haushaltsplan zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Der geprüfte Haushaltsplan geht an die Kirchengemeinde zurück. Über den geprüften, noch nicht genehmigten Haushaltsplan muß der Kirchengemeinderat den Feststellungsbeschluß fassen. Hiernach ist er über das Rechnungsamt/Kirchengemeindeamt/Rechenzentrum dem EOK zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Kirchengemeinden, die noch nicht Anwender des automatisierten Finanzwesens sind, wird wie bisher verfahren. Kann der Haushaltsplan ausgeglichen werden, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung vorzulegen.

Nach der Genehmigung ist jeder Haushaltsplan offenzulegen.

VI. Ortskirchensteuer

Erhebung der Kirchengrundsteuer

Die Landessynode hat mit ihrer Entschliebung vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen. Sofern dennoch für 1990 und 1991 eine Kirchengemeinde die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten dafür die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9.12.1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung wären die Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die ab 1.1.1990 gültig sind.

VII. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Die Synode unserer Landeskirche hat am 18.10.1989 das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) beschlossen (GVBl. S. 244). Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.

Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.“

Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen bzw. werden gesondert mitgeteilt.

VIII. Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen.

IX. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

1. Auf dem Haushaltsplanvordruck haben wir den Vermerk über die Beschlußfassung wie folgt erweitert:

„Alle Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Ausgenommen die Ausgaben der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 – ohne Einzelplan 2 –, die nur unter sich gegenseitig deckungsfähig sind. Alle Haushaltsstellen sind jedoch einseitig zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 deckungsfähig. Die nicht verbrauchten Mittel der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 sind einer Gebäudeunterhaltungsrücklage zuzuführen.“

Im Interesse einer fürsorglichen, zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft halten wir dieses Vorgehen für erforderlich. Der Kirchengemeinderat sollte entsprechend beschließen, andernfalls wären Satz zwei bis vier des Vermerks auf dem Haushaltsplan zu streichen. Mit diesem Vermerk soll sichergestellt werden, daß für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellte Mittel auch diesem Zweck erhalten bleiben. Die einseitige Deckungsfähigkeit aller Haushaltsstellen zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 soll ermöglichen, daß im Bedarfsfall Einsparungen an anderer Stelle zu Gunsten von Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung eingesetzt werden können.

2. Im Hinblick auf die noch nicht überschaubaren Auswirkungen der Steuerreformaßnahmen 1990 bitten wir folgendes zu beachten:

Die Landessynode hat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirche 1990/1991 den Anteil der Kirchengemeinden am Steueraufkommen von 43% auf 44% erhöht. Diese Erhöhung und der höhere Steuereingang 1989 ermöglichen, daß die Zuteilungsmasse für 1990 sich gegenüber 1989 um 6,5% und 1991 um weitere 2,3% erhöht. Die einzelnen Zuweisungen an die Kirchengemeinden erhöhen sich entsprechend der vom Bedarf her verschiedenen Gewichtung der den Zuweisungen zugrundeliegenden Faktoren. Dies ist aus der Berechnung der einzelnen Zuweisungen zu ersehen, die dem Kirchengemeinderat bereits zugegangen ist.

Höhere Zuweisungen aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes dürfen keinesfalls dazu benutzt werden, Personalstellen zu schaffen oder zu erweitern.

Eine Steigerung der Zuweisung wie 1991 ist mittelfristig – auch im Hinblick auf die staatliche Steuergesetzgebung – nicht zu erwarten. Es ist daher

auch in der neuen Haushaltsperiode sparsam zu wirtschaften.

3. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke dürfen nicht vergessen, Mittel für die Jugendarbeit einzustellen. Bisher wurden aus zentralen Mitteln des kirchlichen Jugendplans Zuschüsse gegeben für Mitarbeiter, die Seminare und Fortbildungen besuchen und bei Freizeiten mitwirken, für besondere Gottesdienste und für Jugendwochen, für Bezirksrürsten, Aufbaulager, Sitzungen der Bezirksvertretungen usw. Der Ansatz für diese zentralen Mittel wurde im landeskirchlichen Haushaltsplan nicht erhöht und soll künftig noch reduziert werden. Die Finanzpolitik geht verstärkt auf dezentrale Finanzierungen und dezentrale Verantwortung. Die neuen finanzpolitischen Maßnahmen (Erhöhung des Gemeindeanteils, normiertes Zuweisungsverfahren, Kirchgeldgesetz) versetzen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in die Lage, herkömmlich zentrale (Mit-)Finanzierungen dezentral zu übernehmen. Dafür ist in den Haushaltsplänen Vorsorge zu treffen.
 4. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.
 5. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift - siehe § 18 VerwO vom 22.8.1978 - GVBl. S. 185) i.d.F. vom 6.3.1984 (GVBl. S. 51) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18. Dezember 1973; GVBl. 1974 S. 3 i.d.F. vom 3.4.1979 GVBl. S. 55 und 10.3.1981 GVBl. S. 35) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 Az.: 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).
 6. Nach Prüfungsfeststellungen werden in der Praxis fast für jeden Zweck Sparbücher angelegt. Sehr oft genügt ein Sparbuch, wenn die Zweckbindung in der Buchhaltung nachgewiesen wird. Es sollte davon abgesehen werden, Rechnungen unmittelbar aus Sparbüchern zu begleichen. Stattdessen sollten die Rechnungen, mit Auszahlungsanordnung versehen, der zuständigen Kasse übergeben werden.
 7. Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17.1.1969, 11.4.1978 und 5.3.1982 betreffend Kollekten (Rechtssammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31.7.1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.
 8. Einnahmen und Ausgaben aller Einrichtungen (zum Beispiel Kantorei, Jugendarbeit), deren Träger die Kirchengemeinde ist, sind in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan aufzunehmen. Grundsätzlich nimmt die Einheitskasse alle Kassengeschäfte dieser Einrichtungen wahr. In Ausnahmefällen ist spätestens zum Abschluß eines Rechnungsjahres unter Vorlage der Belege mit der Einheitskasse abzurechnen.
- B. Gebühren der Rechnungsämter**
1. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 2,70 DM je Kassenbucheintrag und 120 DM jährlich pro Personalfall berechnet.
 2. Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 2,70 DM können die Gebühren mit bis zu 0,5% der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.
 3. Der Pauschalbetrag von 2,70 DM je Kassenbucheintrag und der Betrag von 120 DM jährlich pro Personalfall können unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.
 4. Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2,- DM je Buchung erhoben.
- C. Personalaufwand**
1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sollen entsprechend dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushaltsplan mit einer Steigerung von 2,25% für 1990 und von 3,0% für 1991 (für je 13 Monate) berücksichtigt werden. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 3,75% für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1989 ohne Weihnachtszuwendung zu nehmen.
 2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - Teil I - (AR-NAng I) vom 30.10.1975 (GVBl. 1976 S. 33) i.d.F. vom 2.6.1980 (GVBl. S. 73),

zuletzt geändert am 26.4.1989 (GVBl. S. 152) und Teil II (AR-NAng II) vom 2.3.1976 (GVBl. S. 35) i.d.F. vom 22.8.1978 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert am 24.11.1980 (GVBl. 1981 S. 6). Wegen der Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie über den Verzicht auf Spitzenbeträge wird auf die Arbeitsrechtsregelung 5/80 vom 2. Juni 1980 (GVBl. 1980 S. 95), geändert am 23.8.1989 (GVBl. S. 208) und die hierzu ergangenen Hinweise verwiesen.

3. Dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1989) beizufügen. Um die Angaben auf die unbedingt erforderlichen Daten zu begrenzen, ist der dem Haushaltsplan-Vordruck beigelegte einheitliche Stellenplan-Vordruck zu verwenden.
4. Die vorhandenen Stellen sollten im Haushaltszeitraum 1990/1991 nicht ausgeweitet und keine neuen errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen während des Haushaltszeitraums 1990/1991 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stelle (gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. g und Absatz 3a KVHG) ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Nach dem Beschluß vom 18.10.1989 erwartet die Landessynode, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Bei dieser Vorgabe können künftig keine Deputatserweiterungen genehmigt werden, ohne daß triftige Gründe (zum Beispiel Inbetriebnahme eines Gemeindezentrums) geltend gemacht werden. Insbesondere größere Kirchengemeinden sind aufgefordert, diesem Beschluß der Landessynode Rechnung zu tragen.

D. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (siehe Gesetzesammlung Niens Nr. 45 und 46) gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz = Niens Nr. 45) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG - Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG). Vor Planung der einzelnen Veranstaltung innerkirchlicher Gemeindegemeinschaft ist jedoch zu klären, ob der Staat (Bund/Land Baden-Württemberg) wegen der eigenen Finanznot die betreffenden Zuschüsse noch in bisheriger Höhe weiter zahlen wird.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen. Siehe auch Abschnitt IX A 1. dieser Richtlinien.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 2,45% als Beitrag der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst oder besondere, von der Landeskirche empfohlene Projekte im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

X. Zuweisung zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusD) vom 29.4.1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet; zur Zeit 35% des nachgewiesenen Vergütungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0432 zu veranschlagen.

XI. Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienst), Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

1. Allgemein

Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Diakonisches Werk (Gemeindedienst), Kindergärten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege) müssen die Kirchengemeinden die erforderlichen Zuweisungen aufbringen.

2. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

- a) Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211, bei EDV-Anwendern im Unterabschnitt 211, zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden. Die aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts erstatteten Vergütungen der Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes (Gemeindedienst) sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter 2110.8410 und im Sonderhaushalt 211 = Gemeindedienst unter Hst. 2110.2420 in der Spalte „Bezeichnung der Haushaltsstelle“ nachrichtlich anzuführen und unter Hst. 9310.0431 des Haushaltsplans als Einnahme einzusetzen. Die Erstattung erfolgt entsprechend der vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannten Stellen auf Nachweis.

Die an die Landeskirche abzuliefernden Personalkostenzuschüsse Dritter sind unter Hst. 2110.7430 zu veranschlagen.

- b) Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist ein Stellenplan unter Verwendung des dafür neu vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

3. Kindertagesstätten

- a) Der Kindergarten-Elternbeitrag ist für das Erstkind auf 65 DM bis 75 DM monatlich (bei 12 Monatsbeiträgen) festzusetzen. Die Beträge für Zweitkinder sollten um 30% bis höchstens 50% des Betrags für das Erstkind ermäßigt werden.
- b) In Einrichtungen, die eine verlängerte Öffnungszeiten anbieten, ist der Beitrag auf monatlich 75,00 DM bis 100,00 DM festzusetzen (abhängig von der über die Regelöffnungszeit angebotenen Öffnungszeit).
- c) Für Kindertagesstätten ist ein Beitrag von 160 DM bis 200 DM (ohne Essen) anzusetzen. Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden.

Die Elternbeitragssätze nach 3. a), b) und c) sind mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg abgesprochen.

- d) Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
- e) Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinbart werden.

Auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans erscheint die Hst. 2210.6600 „Verbrauchsmittel“. An dieser Stelle ist die früher als Spielgeld bezeichnete Summe für Verbrauchsmaterialien (Stifte, Kleber, Papier etc.) auszuweisen. Der Berechnung sind 2,00 DM pro Kind und Monat zugrunde zu legen.

Für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist eine eigene Hst. 2210.5540 vorgesehen.

- f) Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.1.1983 (GVBl. Seite 73) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 3.3.1983 (GVBl.

Seite 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

- g) Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagseite zu erläutern. Die Kirchengemeinden sind gehalten, mit den politischen Gemeinden Verträge auf der Basis einer 66 2/3%-Beteiligung an den nicht durch Elternbeiträgen und Landeszuschüssen gedeckten Betriebskosten abzuschließen. Die dazu zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg vereinbarten Musterverträge können beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden. Eventuelle Erweiterungen oder Anbauten sind nur genehmigungsfähig, wenn die Kommune die gesamten Kosten trägt.

4. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen

- a) Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen führen. Wir verweisen hierzu auf das Merkblatt des Diakonischen Werkes vom 20.12.1988 und unseren Erlaß vom 26.6.1989, Az.: 83/41, den wir wie folgt ergänzen:

Übersteigen 50% der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

- b) Für die Buchungen bitten wir zu beachten, daß die Leistung des Krankenpflegevereins an die Sozialstation als Pauschalentgelt für die Nachlässe an Vereinsmitglieder eine Gebühreinzahlung darstellt und deshalb unter Konto 040220-1 zu buchen ist. Soweit ein Krankenpflegeverein 50% seines Beitragsaufkommens direkt an die Station überweist, ist dieses auf Konto 059000-7 zu buchen. Im kirchengemeindlichen Haushalt ist dieser Betrag unter Hst. 2550.1740 zu vereinnahmen.
- c) Für die Diakonie-/Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde-Verbandes (e.V.) oder eines

Kirchenbezirks ist grundsätzlich die kaufmännische Buchführung anzuwenden. Bei kaufmännischer Buchführung ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

- d) Die Diakonie-/Sozialstationen erheben Gebühren gemäß einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung (siehe Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (MAGFS) für die Förderung von Sozialstationen vom 16.12.1982 (Nr. V/1-7170/82 Ziff. 7.1) und Schreiben des Diakonischen Werkes vom 11.9.1989 Az.: 25-sh-be an alle Diakonie-/Sozialstationen.
- e) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Kassen in Südbaden für medizinische Leistungen der Behandlungspflege einen Pauschalbetrag je Hausbesuch (zur Zeit 9,65 DM). Für pflegerische Maßnahmen wird eine Pauschale je Pflegetag bezahlt (zur Zeit 25,45 DM).
- f) Nach Ziffer 7.4.1 der Richtlinien des MAGFS für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg vom 16.12.1982 werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen für jede anerkannte vollzeitbeschäftigte Pflegekraft mit abgeschlossener Fachausbildung 8.300,- DM und für Berufspraktikanten 4.150,- DM gewährt. Der Zuschuß verringert sich bei Mitarbeitern über 65 Jahre um 50%, bei 70 Jahren entfällt er.
- g) Der Zuschuß des Landkreises sollte mindestens 50% des Landeszuschusses betragen.
- h) Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder 66 2/3% des Defizits (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder mindestens 4,00 DM pro Kopf zu zahlen sich verpflichten. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.
- i) Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7491 zu veranschlagen und nur auszuführen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der Wirtschaftsplan vorliegt.
- j) Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u. a. ist zu achten.

- k) Arbeiten Diakonie-/Sozialstation und Krankenpflegestation auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen, sind für die Genehmigung des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan und gegebenenfalls die Bilanz der/des jeweiligen Partner(s) mit vorzulegen.

Diakonie-/Sozialstationen haben bei kooperativer Zusammenarbeit einen aus dem Wirtschaftsplan und der Bilanz der Diakonie-/Sozialstation und den Wirtschaftsplänen und Bilanzen der Kooperationspartner zusammengestellten Gesamtwirtschaftsplan und eine Gesamtbilanz zu erstellen.

XII. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Höhe der Zuweisungen werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.
2. Durch das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG) ändert sich in vielen Bezirken die Grundlage für die Berechnung der Bezirksumlage. Als Berechnungsgrundlage bieten sich an:
 - a) Die Gemeindegliederzahl,
 - b) die Höhe der neuen Steuerzuweisung, wobei wir empfehlen, von der Regelzuweisung nach § 4 FAG auszugehen, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 8 des FAG, um eine möglichst gleiche Belastung der einzelnen Kirchengemeinden zu erreichen,
 - c) um eventuell extreme Mehr- oder Minderleistungen ausgleichen zu können, jeweils einen Teil der Bezirksumlage nach a) oder b) zu berechnen.
3. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1989) als Anlage beizufügen. Auch hierzu ist zur Vereinheitlichung der Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt IX C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Absatz 4).
4. Für die Bezirksdiakoniestelle bzw. für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 215, bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Bezirksdiakoniestelle und den von der Landeskirche übernommenen Personalaufwand für Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle in einem gesonderten Schreiben mit. Die Beträge sind, soweit nicht EDV-Anwender, im Sonderhaushaltsplan 215 unter Hst. 2150.0430 beziehungsweise 2150.0431

einzutragen. Die Bruttopersonalkosten der landeskirchlichen Bediensteten sind unter Hst. 2150.4231, die der kirchenbezirklichen Bediensteten unter Hst. 2150.4232 zu veranschlagen. Soweit von dritter Seite für diese Mitarbeiter Personalkostenzuschüsse gewährt werden, sind diese an die Landeskirchenkasse abzuliefern und unter Hst. 2150.7430 zu veranschlagen.

5. Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks – im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet – sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an eine Bezirksdiakoniestelle, die in einem anderen Bezirk liegt, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.
6. Zuweisungen an einen Diakonieverband sind unter Hst. 2160.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.
7. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen, und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.
8. Auch für den Haushaltszeitraum 1990/1991 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Der Evangelische Oberkirchenrat gewährt hierfür den Kirchenbezirken eine Pauschalzuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Diese ist im Haushaltsplan unter Hst. 9310.0436 einzusetzen.
9. Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrösten je nach Größe des Bezirks wieder ein Betrag von zirka 3.000 DM eingesetzt werden.
10. Wir bitten darauf zu achten, daß Repräsentationskosten unter Hst. 7540.6800 und nicht bei Hst. 7120.4100 oder 7260.4100 gebucht werden.
11. Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist durch die Bezirkssynode unverzüglich zu beschließen, wenn der Haushaltsplan mit dem bisherigen Bezirksumlagebetrag ausgeglichen ist.

12. Kann der Bezirkskirchenrat den Haushaltsplan nur mit einer erhöhten Umlage ausgleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zuerst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Hiernach beschließt die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

XIII. Diakonieverband

1. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des Diakonieverbandes ist vom Verbandsvorstand aufzustellen. Ist der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan mit der Zuweisung an den landeskirchlichen Haushaltsplan, etwaigen Zusatzmittel und mit den bisherigen Umlagen der Kirchenbezirke ausgeglichen, kann er von der Verbandsversammlung beschlossen und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Andernfalls ist der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vom Verbandsvorstand unterschrieben im Entwurf zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage ist zuvor einzuholen und dem Haushaltsplan beizufügen.
2. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbandes liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche zum Sachaufwand und Personalaufwand nachrichtlich an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Die Zuweisung der Landeskirche für Personalaufwand ist unter Hst. 2160.0430, für Sachaufwand unter Hst. 2160.0431 zu veranschlagen.
4. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VIII, IX und XII gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIV. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltsplan-Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1990, in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer